

Gz. RMF-SG55.1-8711-22-4;

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie der Wassergesetze;
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Reorganisation und Erweiterung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (BAZ) durch Neubau einer Halle mit vier Lagerabschnitten auf dem Grundstück Fl.Nr. 393 der Gemarkung Aha, Stadt Gunzenhausen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, sowie auf Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung in den Merzfeldgraben;**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Regierung von Mittelfranken liegt der Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG einschließlich wasserrechtlichem Erlaubnisantrag für das o. g. Änderungsvorhaben vor.

Beantragt wird die Änderung der bestehenden Abfall-Lageranlage durch Errichtung einer Lagerhallenerweiterung mit vier zusätzlichen Lagerabschnitten. Zweck der Erweiterung ist die Zusammenstellung von logistisch sinnvollen Transporteinheiten. Die Gesamtlagerkapazität zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen erhöht sich auf 810 t. Die Lagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Schlämmen wird nicht erhöht; diese wird mit 413 t unverändert beibehalten. Das Änderungsvorhaben enthält bauliche Änderungen (Hallenerweiterung) und betrieblich organisatorische Änderungen (Reorganisation und Entzerrung der Lagerung auf eine größere Lagerfläche). Der Lagerhallenneubau sowie die bestehende Halle werden mit einer Abluftabsauganlage mit Aktivkohlefilter ausgerüstet. Die bisher genehmigten bzw. angezeigten Abfallarten (Abfallschlüsselnummern) bleiben im In- und Output unverändert. Das Dachflächenwasser der Hallenerweiterung soll in den Merzfeldgraben abgeleitet werden.

Das Vorhaben unterliegt hinsichtlich der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Schlämmen der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da die Änderung unter Heranziehung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gegenüber dem bestehenden Grundvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Gründe:

- Die UVP-relevante Lagerkapazität für gefährliche Schlämme wird nicht erhöht, sodass zusätzliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Größenmerkmale des vorprüfpflichtigen Vorhabens nicht zu besorgen sind (Nr. 1.1 der Anlage 3 UVPG).

- Die bisher gehandhabten Abfälle und die damit verbundenen Tätigkeiten bleiben unverändert, lediglich die vorhandene maximale Lagermenge kann sich nach der Erweiterung erhöhen. Es werden keine anderen Abfälle gehandhabt (Nrn. 1.1, 1.6 der Anlage 3 UVPG).
- Die mit dem Erweiterungsbau verbundene Flächeninanspruchnahme und Versiegelung ist bei einer Hallengrundfläche von 1.358 m² nur gering. Die beanspruchte Fläche liegt im Geltungsbereich eines gemeindlichen Bebauungsplanes und ist als gewerbliche Baufläche festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt keine Flächeninanspruchnahme (Nrn. 1.1, 1.3 der Anlage 3 UVPG).
- Der Anlieferverkehr bleibt im Wesentlichen unverändert. Die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden durch die Anlagengeräusche um mehr als 15 dB (A) unterschritten. Der Immissionsbeitrag der Anlage ist aus fachtechnischer Sicht als irrelevant anzusehen (Nrn. 1.5, 2.1 der Anlage 3 UVPG).
- Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind Emissionsminderungsmaßnahmen in Form mehrerer Absaugungspunkte in den Lagerabschnitten und die Behandlung der Abluft durch Aktivkohle vorgesehen. Das bestehende BAZ wird ebenfalls an die neu zu errichtende Abluftbehandlung angeschlossen, sodass sich im Vergleich zu vorher eine Verbesserung der Emissions- bzw. Immissionssituation luftverunreinigender Stoffe bzw. Gerüche ergeben wird (Nrn. 1.1, 1.5. der Anlage 3 UVPG).
- Im angemessenen Sicherheitsabstand der Anlage sind keine Schutzobjekte vorhanden. Es finden nur Lagerprozesse statt und das Gelände verfügt über eine geeignete Einfriedung. Aufgrund dieser Situation kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung kommt (Nrn. 1.1, 1.6, 2.1 des Anlage 3 UVPG).
- Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet und nicht im Einzugsbereich eines Wasserschutzgebietes (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG).
- Die Umgangsflächen für Abfälle werden in der Hallenerweiterung vollständig als Stahlbetondichtwanne gemäß WHG und AwSV mit Löschwasserrückhaltung ausgeführt (Nr. 1.1, 1.3 und 1.7 der Anlage 3 UVPG).
- In den Merzfeldgraben wird nur unverschmutztes Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) über eine Abwasseranlage mit Rückhaltevorrichtungen und Drosselabfluss eingeleitet. Durch die zusätzliche Einleitung ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten (Nr. 1.1, 1.3 und 1.7 der Anlage 3 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ansbach, 26.07.2021
Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 55.1-24

gez.

J a n z
Regierungsamtsrat